Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 79 (2001)

Heft: 7-8

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOP

Erwerbstätigkeit nach vorzeitiger Pensionierung

Ich wurde wegen Umstrukturierung der Firma vorzeitig pensioniert. Neben der Rente der Pensionskasse erhalte ich bis zum Rentenalter eine Überbrückungsrente von monatlich 2000 Franken und arbeite noch gelegentlich für den früheren Arbeitgeber. Ich bin nun nicht sicher, ob ich mich als selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigen bezeichnen soll. Mein Arbeitgeber wäre bereit, mit mir einen Arbeitsvertrag auf Abruf abzuschliessen. Entsprechende Abklärungen der Ausgleichskasse und der SUVA sind im Gange. Wie beurteilen Sie die Situation?

I m AHV-Ratgeber kann zu laufenden Verfahren grundsätzlich nicht Stellung genommen werden. In jedem Fall bleibt die verbindliche Beurteilung den zuständigen Organen vorbehalten. Da Ihre Fragen jedoch von allgemeinem Interesse sind und Sie Ihre Situation mit konkreten Unterlagen belegen, sollen hier erst einige allgemeine Grundsätze näher dargestellt werden, bevor ich auf Ihre konkrete Situation eingehe.

Strukturen der Sozialversicherungen

Ihr Beispiel zeigt den Einfluss von wirtschaftlichen Entwicklungen auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Versicherten. In der Rezession der Neunzigerjahre wurden zahlreiche Arbeitnehmende vorzeitig pensioniert. Auch wenn wirtschaftliche Härten durch Sozialpläne weitgehend vermieden wurden, ergaben sich oft einschneidende Änderungen des Sozialversicherungsschutzes.

Solange eine Anstellung besteht, werden den Arbeitnehmenden die Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn abgezogen. Die Abrechnung erfolgt über die Arbeitgeber, sodass Arbeitnehmende kaum näheren Kontakt mit Sozialversicherungen haben. Dies ändert sich grundlegend, wenn z.B. nach vorzeitiger Pensionierung keine neue Anstellung gefunden wird.

Grundsätzlich sind zwei Arten von Sozialversicherungen auseinander zu halten, nämlich

- Volksversicherungen, die die ganze Bevölkerung erfassen, beispielsweise AHV/IV;
- Arbeitnehmerversicherungen, die primär auf Arbeitnehmer, das heisst auf unselbstständige Erwerbstätige, ausgerichtet sind, z.B. Unfallversicherung, aber auch berufliche Vorsorge, Arbeitslosenversicherung und Familienzulagen.

Versicherte sollten sich bei Beendigung einer Anstellung auch Rechenschaft geben über Rechte und Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen, damit ein angemessener Versicherungsschutz gewährleistet bleibt. So müssen Nichterwerbstätige oder Selbstständigerwerbende insbesondere

- weiter AHV-Beiträge bezahlen, um spätere Kürzungen wegen Beitragslücken zu vermeiden,
- die Unfallversicherung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliessen,
- sich allenfalls gegen Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall versichern.

Die historisch gewachsenen Strukturen können zwar die Übersicht für die Versicherten erschweren, erlauben aber eine transparente Finanzierung der einzelnen Zweige der Sozialversicherung.

Zur Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit

Die vielfältigen Arbeitsformen können die Abgrenzung erschweren, ist doch nicht primär die rechtliche Ausgestaltung, sondern die wirtschaftliche Situation massgebend. Die Rechtsprechung hat zahlreiche Abgrenzungskriterien festgelegt.

Für selbstständige Tätigkeit sprechen insbesondere Elemente wie

- Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- betriebsorganisatorische Unabhängigkeit
- finanzielle Investitionen in erheblichem Umfang
- volles Unternehmerrisiko
- Beschäftigung von eigenem Personal
- Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten
- Einsatz eigener Betriebseinrichtungen
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- usw.

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt jedes Entgelt für Arbeiten, die in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistet werden. Dazu zählen auch Teuerungszulagen, Provisionen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Naturalleistungen, aber auch Trinkgelder, so weit diese einen wesentlichen Teil des Arbeitsentgeltes darstellen.

Entscheidend ist, welche Elemente im Einzelfall überwiegen. Die Abklärung geschieht oft über die Unfallversicherung. Ein standardisierter Fragebogen gewährleistet eine einheitliche Beurteilung der Situation.

Zeigt sich nachträglich, dass anstelle einer selbstständigen eine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, muss die Ausgleichskasse die nötigen Schritte in die Wege leiten, damit die Sozialversicherungsbeiträge über den Arbeitgeber allenfalls rückwirkend abgerechnet werden. Die Pflichten im Rahmen der Sozialversicherungen sind verbindlich geregelt und lassen kaum Raum für abweichende Absprachen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden. Die erforderlichen Entscheide werden mit beschwerdefähiger Verfügung mitgeteilt, sodass allenfalls eine richterliche Überprüfung veranlasst werden kann.

Zu Ihrer konkreten Situation

Nach der Frühpensionierung haben Sie sich und Ihre Frau bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons als Nichterwerbstätige angemeldet, damit keine Beitragslücken entstehen. Da das künftige Einkommen aus der beabsichtigten gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit nicht im Voraus feststand, wurde Ihnen empfohlen, sich nach einem Jahr zu melden, damit allfällige Beiträge aus Erwerbstätigkeit mit Beiträgen, die Sie als Nichterwerbstätiger schulden, verrechnet werden können.

Nach der Meldung Ihres Einkommens im ersten Jahr musste sich die Ausgleichskasse vergewissern, ob selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Dies ist für die AHV als Volksversicherung weniger wichtig als für reine Arbeitnehmerversicherungen und dient nicht nur dem Arbeitnehmerschutz, sondern auch den Arbeitgebern, die bei unvollständiger Abrechnung allenfalls mit Sanktionen (z.B. Verzugszinsen, zusätzliche Prämien oder gar Strafanzeige) rechnen müssten.

Aufgrund Ihrer Unterlagen scheint in Ihrem Fall eindeutig eine unselbstständige Erwerbstätigkeit, also ein Arbeitsverhältnis, vorzuliegen. Dafür genügen auch mündliche Absprachen. Eine schriftliche Vereinbarung über Arbeit auf Abruf kann jedoch der Klärung dienen. Es wäre für alle Beteiligten angenehmer, wenn die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation Ihrer Tätigkeit bereits bei der Anmeldung als Nichterwerbstätiger hätte erfolgen können. Dass dies erst aufgrund der Meldung nach dem ersten Jahr geschah, hängt mit der Ungewissheit über Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit zusammen und ist kaum zu beanstanden.

Anrechnung freiwilliger Schenkungen?

Ich bin 61-jährig und möchte mich mit 62 Jahren trotz der damit verbundenen Kürzung der AHV-Rente vorzeitig pensionieren lassen. Mein Einkommen aus Pension und AHV-Rente beträgt rund 2900 Franken. Zudem habe ich ein Vermögen von 50000 Franken und rechne mit Ergänzungsleistungen (EL) von 300 bis 400 Franken. Von meiner Schwester werde ich jährlich eine Schenkung in der Grössenordnung von 8000 Franken erhalten. Da ich das Geld für den laufenden Lebensunterhalt benötige, möchte ich wissen, wie sich dies auf die EL-Berechnung auswirkt.

er Anspruch auf laufende Ergänzungsleistungen (EL) wird immer für ein Jahr berechnet*. Daher werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in Jahresbeträgen berücksichtigt. Wenn Ihr erwähntes Einkommen von 2900 Franken aus Pension und AHV-Rente monatlich ausbezahlt wird, entspricht dies einem Jahreseinkommen von 34800 Franken. Damit erscheint mir ein EL-Anspruch auch bei Berücksichtigung des Anteils der Krankenkassenprämie eher fragwürdig. Ein monatlicher EL-Anspruch von 300 bis 400 Franken wäre dann denkbar, wenn Sie nicht über 2900 Franken im Monat, sondern 29000 Franken im Jahr verfügen könnten. Bitte überprüfen Sie dies nochmals.

Voller EL-Anspruch auch

chen Rentenalter, wird doch die

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Ihre Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

Kürzung der AHV-Rente über die EL ausgeglichen. Versicherte mit Anspruch auf EL sind daher bei Vorbezug der Altersrente gleich gestellt, wie wenn sie die Rente erst im ordentlichen Rentenalter bezogen hätten. Im Rahmen der EL besteht somit schon heute für Versicherte in der Schweiz eine «soziale Abfederung» des Rentenvorbezuges.

Keine Anrechnung freiwilliger Verwandtenunterstützung

Der individuelle Rechtsanspruch auf EL wird allein aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Personen berechnet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Angehörigen werden - im Gegensatz zur Sozialhilfe - bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt. Als Einkommen werden bei den EL denn auch familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, z.B. Alimente, nicht aber freiwillige Unterstützungen von Verwandten angerechnet.

Aufgrund Ihres Schreibens dürfte es sich bei den erwarteten Zuwendungen Ihrer Schwester nicht um rechtlich geschuldete Leistungen, sondern um freiwillige Schenkungen handeln, die ohne Rechtspflicht erfolgen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich, dass freiwillige Unterstützungen von Verwandten keinen Einfluss auf einen allfälligen EL-Anspruch haben. Die Schenkungen Ihrer Schwester müssen also bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt werden, wenn sie freiwillg, d.h. ohne Rechtspflicht, erfolgen.

Da Sie, wie Sie schreiben, zur Deckung des künftigen Lebensunterhaltes offenbar auf die Schenkungen Ihrer Schwester angewiesen sind und ein allfälliger Vorbezug der AHV nicht rückgängig gemacht werden kann, empfehle ich Ihnen, vor dem definitiven Entscheid die Situation mit der für die EL zuständigen Stelle Ihres Wohnortes verbindlich zu klären. Dies gilt auch für die Frage der Steuerpflicht.

*EL-Berechnungen sind möglich ohne fremde Hilfe im Internet unter www.pro-senectute.ch/eld.

bei Vorbezug der AHV-Rente

Wie Sie richtig annehmen, würden die EL bei allfälligem Vorbezug der Altersrente nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei Bezug der Rente im ordentli-

INSERATE



